



3003 Bern, 17. Juni 2014

---

## Verfügung

In Sachen

### **Flughafen Zürich**

Änderung des Betriebsreglements neue Schallschutzhalle

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 7. Dezember 2011 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem BAZL zu Handen des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für den Bau und den Betrieb der definitiven Schallschutzhalle für Flugzeuge bis zur Grösse einer Boeing B-747-8 (Code-Letter E) mit einer Spannweite von 68,5 m auf dem Werftvorplatz des Flughafens Zürich sowie für die erforderlichen Anpassungen der Vorfeldflächen ein. Als Beilage B9 zum Plangenehmigungsgesuch reichte die FZAG dem BAZL auch ein Gesuch zur Anpassung des Betriebsreglements (sog. vorläufiges Betriebsreglement vBR) ein.

Die vom UVEK am 7. September 2012 erteilte Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig. Die Schallschutzhalle ist in der Zwischenzeit erstellt worden.

2. Mit Brief vom 10. März 2014 teilte die FZAG dem BAZL die vorgesehene Inbetriebnahme mit, bestätigte den Genehmigungsantrag für die Änderung des Betriebsreglements und bat um Klärung von gebührenrechtlichen Fragen.
3. Die Änderung betrifft die Art. 31–37 des Betriebsreglements. Dabei geht es um die Begriffsdefinition der Standläufe, die Nutzungspflicht der Schallschutzhalle, die zulässige Lärmmenge, die Ausnahmeregelung für Standläufe ausserhalb der Halle, die Messung der Standläufe, den Verweis auf die ergänzenden, detaillierten Betriebsvorschriften für die Halle, die Gebührenpflicht sowie eine Regelung von sog. Idle Powersettings in der Nacht. Diese Regelungen wurden bereits im Plangenehmigungsverfahren materiell beurteilt, sind unbestritten und können genehmigt werden.

4. Im Plangenehmigungsverfahren ist die Frage offen geblieben, ob die FZAG auch dann eine Gebühr für Standläufe erheben könne, wenn die Schallschutzhalle aus technischen oder meteorologischen Gründen nicht benutzbar ist. Die FZAG hat das BAZL hiezu um Klärung ersucht.

Gemäss Art. 44 der Verordnung über die Flughafengebühren vom 25. April 2012 (SR 748.131.3) kann der Flughafenhalter ein Nutzungsentgelt für die Bereitstellung und den Betrieb zentraler Infrastruktureinrichtungen erheben. Die Schallschutzhalle ist als zentrale Infrastruktureinrichtung bezeichnet. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. c der Verordnung sind Nutzungsentgelte Entgelte für die Benutzung der zentralen Infrastruktur. Aus dieser Begriffsdefinition ist zu schliessen, dass ein Nutzungsentgelt von den Nutzern nur dann erhoben werden kann, wenn diese die zentrale Infrastruktureinrichtung auch tatsächlich nutzen. Nicht als Nutzungsentgelt im Sinne von Art. 1 und 44 der Verordnung könnte demgemäss eine Abgabe bezeichnet werden, welche für einen Standlauf ausserhalb der Halle erhoben würde. Die blosse Vorhaltung einer solchen Einrichtung, für die wie vorliegend sogar ein grundsätzlicher Benutzungszwang besteht, berechtigt unter den geltenden Verordnungsbestimmungen nicht zur Erhebung des Nutzungsentgelts. Für eine solche Ersatzabgabe, welche im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens diskutiert wurde, fehlt nach Ansicht des BAZL die Rechtsgrundlage in der Verordnung.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 7. Dezember 2011 eingereichte Änderung des Betriebsreglements betreffend die neue Schallschutzhalle, Art. 31–37, wird **genehmigt**.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
3. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):  
Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (gewöhnliche Post):

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- SR Technics Switzerland AG, 8058 Zürich
- Swiss International Air Lines AG, 8058 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sig.

Peter Müller, Direktor

Adrian Nützi-Messerli  
Sektion Sachplan und Anlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.